

INHALT

SEITE

36. Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Münster für den Verkehrsflughafen Dortmund

70

36.

Bekanntmachung**Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Münster für den Verkehrsflughafen Dortmund**

Die Flughafen Dortmund GmbH hat bei mir als zuständiger Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Verkehrsflughafen Dortmund beantragt.

Die Flughafen Dortmund GmbH beantragt die folgende Regelung der Betriebszeit:

1. Die Betriebszeit für den allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln wird auf die Zeit zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit) festgelegt. Für auf dem Flughafen stationierte oder auf dem Flughafen über Nacht verbleibende Luftfahrzeuge gilt eine allgemeine Betriebszeit von 06:00 bis 23:00 Uhr (Ortszeit).
2. Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr, deren planmäßige Landungen und Starts bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten und landen. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr, die auf dem Flughafen stationiert sind oder über Nacht dort verbleiben und deren planmäßige Landung bis 23:00 Uhr vorgesehen ist, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter noch bis 23:30 Uhr landen.
Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Flughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Eine Veränderung der bisher genehmigten und zugelassenen Flugzeugtypen ist mit der beantragten Maßnahme nicht verbunden. Auch bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011** bei der Kreisstadt Unna, Bereich 3-61, Bauleitplanung, Rathaus, 3. OG, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307, Rathausplatz 1, 59423 Unna zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ferner können sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster "www.bezirksregierung-muenster.de ->Weitere Informationen" eingesehen werden. Ein direkter Zugriff ist unter diesem Link möglich:

http://www.bezirksregierung-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez_26_Luftverkehr/Flughafen-Dortmund/index.html

Jeder, dessen Belange durch das geplante luftrechtliche Vorhaben berührt werden, kann gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna oder bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster erheben. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endet 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also am **19.07.2011**.

Bei Anträgen oder Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet sind, (gleichförmige Eingaben), gilt für das Vorhaben derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist (deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite) soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Angaben sind in Blockschrift zu tätigen.

Gleichförmige Eingaben, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, bzw. die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit nicht berücksichtigt werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Münster
- Luftfahrtbehörde -
Im Auftrag

gez. Keller

Abl.KrStUN 36-12/ 26. Mai 2011